

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Amt für Integration und Soziales

Faktenblatt

Subsidiärfinanzierung

Version 1, gültig in der Einführungszeit von 2024 bis 2027

Die Leistungen, die nach dem Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) ausgerichtet werden, sind subsidiär. Das bedeutet, dass sie erst dann zum Tragen kommen, wenn alle vorgelagerten Finanzierungen, z. B. Leistungen der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung, ausgeschöpft sind.

Subsidiarität

Die Leistungen, die der Kanton Bern im Rahmen des neuen BLG erbringt, sind immer subsidiär. Das bedeutet, dass sie zu Leistungen Dritter, die einen Unterstützungsbedarf zum Gegenstand haben, stets nachrangig sind. Zu denken ist insbesondere an eine Hilflosenentschädigung oder einen Assistenzbeitrag. Aber auch Ergänzungsleistungen können solche Leistungen enthalten. Erst wenn alle Ansprüche gegenüber diesen Primärfinanzierern ausgeschöpft sind, können über das BLG finanzierte Leistungen bezogen werden. Um sicherzustellen, dass alle vorgelagerten Finanzierungsquellen ausgeschöpft sind, ist im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens ein mehrstufiger Kontrollprozess vorgesehen. Wie dies im Einzelnen funktioniert und wie die Zuständigkeiten geregelt sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Subsidiaritätsprüfung

Gesuch um Zulassung

Was wird überprüft?	Welche Informationen und Belege müssen vorhanden sein?
Das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern (AIS) prüft im Rahmen des Gesuchs um Zulassung, ob der Mensch mit Behinderungen zur Zielgruppe des kantonalen Leistungsangebots gehört. Zur Zielgruppe gehören volljährige Personen, die mindestens eine der folgenden Leistungen beziehen: Invalidenrente oder Hilflosenentschädigung der Invaliden- (IV), Unfall- (UV) oder Militärversicherung (MV)	Verfügung zu Renten und/oder Hilflosenentschädigung der IV, UV oder MV

Gesuch um Leistungsgutsprache

Was wird überprüft?

Im Rahmen des Gesuchs um Leistungsgutsprache überprüft das AIS, welche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem behinderungsbedingten Bedarf stehen, der Mensch mit Behinderungen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits bezieht. Stellt das AIS bei der Prüfung fest, dass nicht alle Primärfinanzierungen abgeklärt wurden, wird der Mensch mit Behinderungen dazu aufgefordert, die Abklärungen vorzunehmen. Erst nach erfolgter Abklärung kann das Gesuch weiter bearbeitet werden.

Welche Informationen und Belege müssen vorhanden sein?

Vollständige Deklaration mit Belegen folgender Leistungen (falls bezogen):

- Hilflosenentschädigung (HE)
- IV-Assistenzbeitrag
- Leistungen der Krankenkasse für die Grundpflege oder für Haushalthilfen
- Leistungen der Unfallversicherung für Hilfe und Pflege zu Hause
- Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL)
- Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels der IV
- Pflegezulagen der Militärversicherung
- Anderweitig durch Dritte finanzierte behinderungsbedingte Leistungen

Bedarfsprüfung

Was wird überprüft?

Die Bedarfsprüfungsstelle (BPS) prüft, ob die im individuellen Hilfeplan (IHP) dokumentierten Bedarfe bereits ganz oder teilweise durch Primärfinanzierer gedeckt sind. Aufgrund dieser Prüfung bereinigt die BPS die mit dem IHP erhobenen Bedarfe, sodass als Ergebnis die bereinigten Leistungsstunden¹ vorliegen.

Welche Informationen und Belege müssen vorhanden sein?

• Ausgefüllter IHP-Bogen

Validierung

Was wird überprüft?	Welche Informationen und Belege müssen vorhanden sein?
Das AIS validiert die von der BPS vorgenommene Bereinigung.	Von der BPS bereinigte Leistungsstunden

Durch dieses systematische Vorgehen wird sichergestellt, dass alle vorgelagerten Finanzierungsquellen ausgeschöpft und die Leistungen des BLG lediglich subsidiär erbracht werden.

Der in der individuellen Bedarfsermittlung erhobene Unterstützungsbedarf wird in Leistungsstunden gemessen. Eine Leistungsstunde entspricht dabei einer Stunde, welche für die Erbringung von behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen zur Verfügung steht. Bereinigte Leistungsstunden entsprechen dem ermittelten Unterstützungsbedarf (gemessen in Stunden), nachdem alle von Primärfinanzierern zu erbringenden Leistungen abgezogen wurden.

Gut zu wissen

• Es liegt in der Verantwortung des Menschen mit Behinderungen, die notwendigen Abklärungen für den Bezug von Leistungen aus Primärfinanzierungen zu treffen. Wird im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens festgestellt, dass Unterlagen fehlen oder aber, dass bestimmte Primärfinanzierungen nicht beansprucht werden, wird das Verfahren sistiert und der Mensch mit Behinderungen aufgefordert, die notwendigen Unterlagen nachzuliefern bzw. die Abklärungen vorzunehmen.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Amt für Integration und Soziales

Rathausgasse 1 Postfach 3000 Bern 8 +41 31 635 22 42 info.blg@be.ch

www.be.ch/blg

Hinweis:

Das vorliegende Faktenblatt ist so aufgebaut und formuliert, dass der Einstieg ins Thema für alle betroffenen Personen möglichst einfach ist. Entsprechend werden gewisse Sachverhalte vereinfacht dargestellt und beschrieben. Verbindlich sind jeweils die Gesetzestexte (BLG, BLV).

Mehr Informationen: www.be.ch/blg